

Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2007 S. 101: 13. Dezember 2007

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU : 17. Dezember 2007

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 04. Juli 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienstruktur und –zugang
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Zeugnis
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Fachs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2 Studienziel

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielgestaltigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

§ 3

Studienaufbau

- (1) Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst Lehrveranstaltungen des technischen Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, nicht-technische Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität sowie ein Industriefachpraktikum. Das Studienvolumen umfasst höchstens 143 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Dauer des Industriefachpraktikums beträgt sieben Wochen; das Praktikum ist als ingenieurnahes Fachpraktikum während des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Satzung) für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität.

§ 4

Studienstruktur und -zugang

- (1) Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester nach Regelstudienplan in Anlage 1 werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 5

Zweck der Prüfung

Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 6

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Zeugnis ist der Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ angegeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Fächer der Elektrotechnik und Informationstechnik vertreten. Der Fakultätskonvent wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes zwei Jahre und die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen ergeben sich aus dem Studienplan Anlage 1.
- (2) Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel durch Klausuren. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass für bestimmte Module mündliche Prüfungen abzulegen sind. In den Modulen der ersten vier Semester können zusätzlich lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen verlangt werden. Art und Umfang der Prüfungsteilleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Leistungsnachweise zu Modulprüfungen, die ohne Note mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, können in Form von Studienleistungen, mündlichen Prüfungen oder Klausuren erbracht werden. Art und Umfang der hierfür zu erbringenden Leistungen werden durch die Leiterin oder den Leiter des Moduls bestimmt und zu Beginn der Modulveranstaltung bekanntgegeben.
- (4) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur umfasst höchstens 180 Minuten, bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistungen 90 Minuten. Sie wird je Modul durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

- (5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.
- (6) Die Klausuren werden jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des nächsten Semesters durchgeführt. Der entsprechende Zeitraum für die Durchführung der mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters
- (7) Bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiums muss die oder der Studierende als Orientierungsprüfung die Prüfung des Moduls „Grundgebiete der Elektrotechnik I“ bestanden haben. Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahl überprüft werden, damit eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigiert werden können. Die Anmeldung zur Orientierungsprüfung erfolgt im ersten Semester. Die Orientierungsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Wer die erforderliche Modulprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang. Dies gilt nicht, wenn die Studierende oder den Studierenden an der Fristüberschreitung kein Verschulden trifft. Hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die oder der Studierende Gefahr läuft, ihren oder seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn sie oder er nicht bis zum Ende des dritten Semesters die erforderliche Modulprüfung bestanden hat.
- (8) Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 2 aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so werden die lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistungen mit 25% gewichtet, die Note für die Modulklausur oder mündliche Prüfung mit 75%.
- (9) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungsleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Es genügt ein Aushang im Schaukasten des Prüfungsamts. Für die Bachelor-Arbeit gilt § 11 Abs. 8.

§ 9

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung der Bachelor-Prüfung melden sich die Studierenden persönlich im Prüfungsamt an. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im ersten Semester wird die Zulassung zur Bachelor-Prüfung beantragt.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfungsleistung im Modul „Programmiermethodik“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem diesem Modul zugeordneten Programmierpraktikum.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung in einem Modul des fünften Semesters gemäß Studienplan Anlage 1 ist die Vorlage folgender Nachweise:
 1. erfolgreiche Teilnahme am “Grundpraktikum für Ingenieure I und II”,
 2. erfolgreiche Teilnahme von Lehrveranstaltungen nicht-technischer Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten sowie
 3. Bestehen aller Modulprüfungen der ersten vier Semester gemäß Studienplan Anlage A.I bis auf höchstens zwei noch ausstehende Wiederholungen bzw. Zweitwiederholungen.
- (4) Bei den Modulen ab dem fünften Semester laut Studienplan gemäß Anlage 1 ist eine Abmeldung von der Modulprüfung bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 10

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Jede Modulprüfung kann einmal regulär wiederholt werden. Mit Ausnahme der Orientierungsprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“ ist für jeweils eine der Modulprüfungen pro Semester laut Studienplan gemäß Anlage 1 eine zweite Wiederholungsprüfung erlaubt.
- (2) Wird eine schriftliche Modulprüfung ab dem fünften Semester laut Studienplan in Anlage 1 nicht bestanden und besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, so ist der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüferin oder dem Prüfer zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu laden. Die Ergänzungsprüfung soll zum gleichen Prüfungstermin im Anschluss an die Bekanntgabe der Klausurergebnisse erfolgen. Bei der Notenbildung sind die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung zu berücksichtigen.
- (3) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung ab dem fünften Semester laut Studienplan in Anlage 1 gilt als nicht unternommen, wenn sie spätestens ein Semester nach dem regulären Prüfungstermin laut Studienplan in der Anlage 1 abgelegt wurde (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsteilleistungen eines Moduls können zur Notenverbesserung noch einmal abgelegt werden. Es zählt das bessere Ergebnis.
- (4) Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist die Kandidatin oder der Kandidat automatisch für die nächste Wiederholung angemeldet.
- (5) Ist eine Modulprüfung innerhalb von vier Fachsemestern nach der ersten Anmeldung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Fristen um höchstens zwei Semester gewähren, wenn die Kandidatin oder der Kandidat durch schwerwiegende Gründe entsprechend § 52 Abs. 4 HSG gehindert war, die Prüfung bis zu den bestimmten Zeitpunkten abzulegen. Der Antrag ist vor Ablauf der Fristen schriftlich mit

den entsprechenden Unterlagen und unter Angabe der jeweiligen Gründe an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 11 Bachelor- Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 190 Leistungspunkte erworben und dabei alle Pflichtmodulprüfungen der ersten sechs Semester nach dem Studienplan Anlage 1 abgelegt hat, darunter das Fortgeschrittenenpraktikum, ein benotetes Projekt und insgesamt sechs Leistungspunkte in mindestens zwei nicht-technischen Wahlpflichtfächern aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität,
 - sowie das gesamte Industriepraktikum von fünfzehn Wochen nachweist.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn nicht alle diese aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind; insbesondere wenn nur eine der in Absatz 1 genannten Modulprüfungen noch zu absolvieren oder zu wiederholen ist.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind, sowie den Anforderungen nach § 11 Absatz 1 PVO entsprechen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (5) Der Vorschlag des Themas und die Betreuung der Arbeit kann von jeder oder jedem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 11 Absatz 4 Satz 5 PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von 6 Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten

- (9) Kann eine übereinstimmende Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer nicht erreicht werden, entscheidet diejenige Hochschullehrerin oder derjenige Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Modulnoten gehen in die Gesamtnote ein. Hat sich die Kandidatin oder der Kandidat in mehr als den vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterzogen (technische wie nicht-technische Zusatzfächer), wird das Ergebnis dieser Modulprüfungen bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die relevanten Modulnoten und die Note für die Bachelor-Arbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den folgenden Regelungen ergänzt:

A	=	Die Note, die die besten 10 % erzielen,
B	=	Die Note, die die nächsten 25 % erzielen,
C	=	Die Note, die die nächsten 30 % erzielen,
D	=	Die Note, die die nächsten 25 % erzielen,
E	=	Die Note, die die nächsten 10 % erzielen,
F	=	Die Note „nicht bestanden“; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden,
FX	=	Die Note „nicht bestanden“; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

Grundlage der Berechnung der ECTS-Note sind neben den Gesamtnoten des jeweiligen Abschlussjahrgangs die Gesamtnoten aus den vorangegangenen zwei Jahrgängen. Werden auf diese Weise nicht die Gesamtnoten von mindestens 50 Studierenden erfasst, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen. Die ECTS-Note wird im Zeugnis erst ausgewiesen, wenn die erforderliche Zahl der Gesamtnoten vorliegt.

§ 13

Zeugnis

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis die Ergebnisse der zusätzlichen Modulprüfungen in den Zusatzfächern und den nicht-technischen Wahlpflichtfächern in Zahlenform mit einer Dezimalstelle aufgenommen werden.

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.) oder Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) eingeschrieben sind, können bis zum 30. März 2009 in den entsprechenden Bachelor-Studiengang umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
- das Vordiplom abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelor-Note einbezogen werden können und
 - den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.

Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 30.08.2007 erteilt.

Kiel, den 25. September 2007

Der Dekan der Technischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

Studienplan B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester	7.Semester
Mathematik für Ingenieure I 4V 2Ü M1 9	Mathematik für Ingenieure II 4V 2Ü M5 9	Mathematik für Ingenieure III 4V 2Ü M10 9	Signale und Systeme I 3V 2Ü M14 7	Signale und Systeme II 2V 1Ü M19 4	Nachrichtenübertragung 3V 2Ü M26 7	Technisches Wahlpflichtfach I 2V 1Ü M33 4
Grundgebiete der Elektrotechnik I 3V 2Ü M2 7	Grundgebiete der Elektrotechnik II 3V 2Ü M6 7	Grundgebiete der Elektrotechnik III 3V 2Ü M11 7	Elektronik 3V 2Ü M15 7	Regelungstechnik I 3V 2Ü M20 7	Theoretische Grundlagen der Informationstechnik 2V 1Ü M27 4	Technisches Wahlpflichtfach II 2V 1Ü M34 4
Physik für Ingenieure I 2V 1Ü M7.1 4	Physik für Ingenieure II* 2V 1Ü M7.2 4	Grundlagen der Materialwiss. 3V 2Ü M12 7	Elektromagnetische Felder I 3V 1Ü M16 6	Elektromagnetische Felder II 2V 1Ü M21 4	Hochfrequenztechnik 2V 1Ü M28 4	Industriepraktikum M35 8
Informatik für Ingenieure I (Digitaltechnik) 3V 2Ü M3 7	Informatik für Ingenieure II (Programmiermethodik) 3V 1Ü 2P M8 8	Grundpraktikum für Ingenieure I 3P M18.1 4	Elektrische Energietechnik 3V 1Ü M17 6	Leistungselektronik I 2V 1Ü M22 4	Technischer Pflichtwahlblock 2V 1Ü M29 4 2V 1Ü M30 4	Bachelorarbeit M36 12
Nichttechnisches Wahlpflichtfach I** 2V 1Ü M4 3	Nichttechnisches Wahlpflichtfach II** 2V 1Ü M9 3	Nichttechnisches Wahlpflichtfach III** 2V 1Ü M13 3	Grundpraktikum für Ingenieure II 3P M18.2 4	Leitungstheorie 2V 1Ü M23 4	Nichtlineare Schaltungen 2V 1Ü M24 4	Fortgeschrittenpraktikum 3P M31 4
					Nichttechnisches Wahlpflichtfach IV** 2V 1Ü M25 3	Projekt 3P M32 4
$\Sigma = 14V 8Ü = 22$ SWS 30 LP 3 Pr	$\Sigma = 14V 7Ü 2P = 23$ SWS 31 LP 4 Pr	$\Sigma = 12V 7Ü 3P = 22$ SWS 30 LP 4 Pr	$\Sigma = 12V 6Ü 3 P = 21$ SWS 30 LP 4 Pr	$\Sigma = 15V 8Ü = 23$ SWS 30 LP 6 Pr	$\Sigma = 11V 6Ü 6P = 23$ SWS 31 LP 5 Pr	$\Sigma = 4V 2Ü = 6$ SWS 28 LP 2 Pr

Technischer Pflichtwahlblock: Vertiefungsfächer aus Liste für Bachelor-Studium; Technisches Wahlpflichtfach: Spezialisierungsfächer aus Liste für Bachelor-Studium (Anlage 2)

Gesamtsumme: 140 SWS 210 ECTS 82V 44Ü 14P 1 IP 1 BaA	Legende: SWS Semesterwochenstunden V Vorlesung Ü Übung P Praktikum, Projekt M mn Modul mit Nummerierung; Fettdruck: mit Klausur o. mdl. Prüfung M mn Modul mit Nummerierung; kein Fettdruck: unbenoteter Leistungsnachweis Ziffer hinter der Modulnummer: Leistungspunkte = ECTS-Punkte Pr Prüfung
--	---

* Die Teilmodule M 7.1 und M7.2 werden durch eine gemeinsame Klausur zum Ende der Veranstaltungen des Moduls M 7.2 abgeprüft.

** **Gewählt werden kann ein Modul aus folgenden Bereichen:**

Studium generale oder strukturiertes Kompaktangebot aus dem gesamten Studienangebot der CAU. Die Summe der aus den Nichttechnischen Wahlmodulen erzielten Leistungspunkte muss mindestens 12 LP betragen; die zu erbringende Prüfungsleistung richtet sich nach der für das Modul geltenden Prüfungsordnung.

Anlage 2:
Pflichtwahlblock B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik

Nachrichtentechnik	Automatisierungstechnik	Elektronik	Allgemeine Elektrotechnik
Kanalcodierung 2V 1Ü	Regelungstechnik II 2V1Ü	Elektronik Vertiefung 2V 1Ü	Elektromagnetische Verträglichkeit 2V 1Ü
Hochfrequenzübertragungstechnik 2V 1Ü	Leistungselektronik II 2V 1Ü	Elektronische Bauelemente 2V 1Ü	Hochfrequenzübertragungstechnik 2V 1Ü